Gemeinde Vettweiß
Der Bürgermeister

Vettweiß, den 10.11.2025

Dezernat: Dezernat I
Bearbeiter/in: Pieck, Tanja
Leitung: Wirtz, Daniel
Kämmerei:
Genehmigung: Kunth, Joachim

Vorlagennummer: V-154/2025

Vorlage

für den
Haupt- und Finanzausschuss am 27.11.2025
Gemeinderat am 11.12.2025
- öffentlich -

Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung für das Jahr 2026

Begründung:

1) Ermittlung der ansatzfähigen Kosten

Bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2026 wurde im ersten Schritt eine Kostenrechnung durchgeführt. Kosten, die nach § 6 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) durch Benutzungsgebühren zu decken sind, sind gemäß § 6 II KAG NRW die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.

Bei der Ermittlung der voraussichtlichen Kosten wurde teilweise auf Durchschnittswerte aus den letzten 3 Gebührenabschlüsse zurückgegriffen (Personal-, Sach- und Fahrzeugkosten), teilweise auf Ansätze des Fachamtes (Dezernat II – Sachgebiet I, Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen, Kanalreinigung, -sanierung und TV-Untersuchung, Unterhaltung der Abwasserleitungen) und teilweise auf Berechnungen der Gebührenkalkulation (Abschreibung). Durch die Verwaltungsgemeinkosten werden Kosten für Leistungen anderer Verwaltungseinheiten, z.B. EDV, Gemeindekasse oder Personalamt sowie der Verwaltungs-Overhead erstattet. Die Verwaltungsgemeinkosten betragen 15% der ansatzfähigen Personalkosten.

Die Beiträge an den Erftverband stellen mit 54% den größten Anteil an den Gesamtkosten dar. Die Beitragsprognose des Erftverbandes für 2026 geht gegenüber dem Vorjahr von steigenden Beiträgen in Höhe von insgesamt rund 1,7 Mio.€ aus, das sind 34 T € mehr als im Vorjahr.

Für Kanalsanierungsmaßnahmen sind im Jahr 2026 Kosten in Höhe von 250.000 € zu erwarten. Dies macht 7,93 % der Gesamtkosten aus. Hierbei handelt es sich um notwendige Maßnahmen nach dem Kanalsanierungskonzept. Außerdem sind im nächsten Jahr dringend notwendige Schachtsanierungen vorzunehmen, daher ist der Betrag für die Sanierung der Kanäle um 150T€ höher kalkuliert als im Jahr 2025.

Für Kanalreinigungen wird in 2026 aufgrund neuer Vereinbarungen mit dem beauftragten Unternehmen ebenfalls wieder mit höheren Kosten gerechnet (+30T€).

Kalkulatorische Abschreibung

Grundlage für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibung sind die aus den Jahresrechnungen/Jahresabschlüssen der Gemeinde Vettweiß übernommenen Werte für Herstellungskosten von Abwasseranlagen. Diese Werte wurden in 2008 grundlegend überprüft.

Seit 2014 werden die kalkulatorischen Abschreibungen unter Berücksichtigung des Wiederbeschaffungszeitwertes berechnet. Die Werte für die kalkulatorische Abschreibung in der Gebührenkalkulation sind nicht gleich mit den Werten der bilanziellen Abschreibung im Haushaltsplan. Dies folgt daraus, dass für die kalkulatorische Abschreibung sowie auch für Gebührenkalkulationen im Allgemeinen andere gesetzliche Bestimmungen gelten als für die bilanziellen Abschreibungen im Haushalt.

Die Kosten für die kalkulatorische Abschreibung steigen aufgrund neu hinzugekommener Vermögenswerte für Abwasseranlagen. Hier sind in den Vorjahren durch die Übertragungen von Neubaugebieten erhebliche Vermögenswerte hinzugekommen. Außerdem wird die Höhe der Abschreibungen maßgeblich vom Baupreisindex für Ortskanäle beeinflusst. Die Indizes, die Grundlage für die Ermittlung der Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten sind, waren insbesondere in 2022 und 2023 stark angestiegen, in 2024 und 2025 sind die Steigerungsraten wieder deutlich niedriger.

Kalkulatorische Verzinsung

Mit Urteil vom 17.05.2022 hat das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW) die seit dem Jahr 1994 geltende, ständige Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung von langlebigen Anlagegütern im Rahmen der Kalkulation von Benutzungsgebühren aufgegeben und geändert. Für unzulässig erklärt wurde die gleichzeitige Festsetzung von kalkulatorischer Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwert und die Festsetzung eines kalkulatorischen Nominalzinses.

Bei der vorliegenden Gebührenkalkulation wird daher auf die Festsetzung von kalkulatorischen Zinsen verzichtet.

Erlöse

Von den ermittelten Gesamtkosten sind voraussichtlich entstehende Erlöse abzuziehen. Im Abwasserbereich sind dies neben Verwaltungsgebühren und Erlösen aus Kostenerstattungen (Reparatur Hausanschlüsse) auch Nutzungsentgelte des Erftverbandes.

Nicht ansatzfähige Kosten

Kosten und Erträge für Reparaturen von Hausanschlüssen sind für die Gebührenkalkulation nicht ansatzfähig, da Grundstücks- und Hausanschlussleitungen gemäß § 1 Absatz 3 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Vettweiß nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören. Die Kosten für Reparaturen an Hausanschlüssen werden jedoch nicht separat erfasst und können somit nicht aus der Gebührenkalkulation herausgerechnet werden. Da die Kosten 1:1 an den Anschlussnehmer weitergegeben werden, fließen auch die Erlöse aus Reparaturkosten hilfsweise in die Kalkulation ein, Erlöse und Kosten gleichen sich somit aus.

2) Kostentrennung

Im zweiten Schritt erfolgte die Trennung der Kosten auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung. Grundlage für die prozentuale Aufteilung bildet eine Fiktivkostenberechnung des Ingenieurbüros Lützenberger & Jansen für das Anlagegut Kanal (kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung, sowie Unterhaltung der Abwasserleitungen, Kanalsanierung, Kanalreinigung) und

eine Kostenaufteilung des Erftverbandes (Beiträge an den Erftverband). Kosten, die eindeutig nur bei Schmutzwasser- oder Niederschlagswasserbeseitigung anfallen, wurden zu 100% dem jeweiligen Bereich zugeordnet (Überlassung Hebedienstdaten zur Schmutzwassergebührenabrechnung, Betriebskosten RÜB).

Durch diese Aufteilung können insgesamt 96,77% der Kosten sicher zugeordnet werden. Die verbleibenden 3,23% der Kosten sind nicht eindeutig zuzuordnen und daher nach einem Gesamtschlüssel verteilt, der sich aus der Aufteilung der eindeutig zuzuordnenden Positionen ergibt.

Die Sonderrücklage „Abwasserbeseitigung“ ist seit dem Gebührenabschluss 2009 in die Rücklagen „Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser“ aufgeteilt worden. Eine Unterdeckung aus Vorjahren (Schmutzwasserbeseitigung) oder eine Überdeckung aus Vorjahren (Niederschlagswasserbeseitigung) wird direkt der jeweiligen Gebührenart zugeordnet und nicht in die Errechnung des Gesamtschlüssels mit einbezogen, da sich ansonsten die Einbringung einer Über-/Unterdeckung in eine Gebührenart auch auf den Gesamtschlüssel und somit auch auf die andere Gebührenart auswirken würde.

Da es sich um zwei Gebührenarten handelt, ist eine Verrechnung von Über/Unterdeckungen beim Schmutzwasser mit Über/Unterdeckungen beim Niederschlagswasser nicht zulässig (wie z.B. auch bei Straßenreinigung und Winterdienst).

Gemäß § 6 Absatz II KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraum innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb der nächsten 4 Jahre ausgeglichen werden.

Bei der Schmutzwassergebühr bestand zum 31.12.2024 eine Rücklage in Höhe von 65.029,94 €. In der Kalkulation 2025 war ein Betrag in Höhe von 50T € gebührenmindernd eingeplant. Im laufenden Jahr ist nicht mit einer Unterdeckung zu rechnen. Aus der verbleibenden Rücklage soll daher für 2026 ein Betrag in Höhe von 15T € gebührenmindernd eingesetzt werden.

Bei der Niederschlagswassergebühr bestand zum 31.12.2024 eine Rücklage in Höhe von 127.792,40 €. Für 2025 wurde eine Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 115T € eingeplant, ebenso wie beim Schmutzwasser ist hier im laufenden Jahr nicht mit einer Unterdeckung zu rechnen. Für 2026 sollen 10T € gebührenmindernd in die Kalkulation eingebracht werden.

3) Kalkulation der Gebührensätze

Aus den getrennten Kosten wurde nun im dritten Schritt der jeweilige Gebührensatz errechnet.

Schmutzwassergebühr

Berechnungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr ist die voraussichtlich veranlagte Abwassermenge des Jahres 2026. Die Gesamtkosten dividiert durch die voraussichtlich veranlagte Abwassermenge ergeben den kostendeckenden Gebührensatz. Die voraussichtlich veranlagte Abwassermenge wird aus dem Durchschnitt der in den letzten fünf Jahren veranlagten Abwassermengen errechnet.

Die durch Gebühren zu deckenden voraussichtlichen Gesamtkosten 2026 erhöhen deutlich um rund 400 T€ im Vergleich zum Vorjahr. Dies resultiert wie oben beschrieben insbesondere durch die dringend notwendigen Kanalsanierungsmaßnahmen (+150T€) und durch die nur noch mit einem geringen Betrag gebührenmindernd einzubringende Rücklage (-140T€)

Daher ergibt sich für 2026 mit 4,84 €/m³ (2025 = 4,47 €) ein deutlich höherer Gebührensatz für die Schmutzwasserwassergebühr als im Vorjahr.

Niederschlagswassergebühr

Bei der Niederschlagswassergebühr wurden die abflusswirksamen versiegelten Flächen mittels einer Äquivalenzziffernberechnung gewichtet, um neben dem Gebührensatz für Dachflächen und stark versiegelte Flächen einen ermäßigten Gebührensatz für schwach versiegelte Flächen zu errechnen.

Die einzelnen Flächen multipliziert mit der Äquivalenzziffer (ÄQZ) ergeben die gewichtete Fläche. Die Gesamtkosten der Niederschlagswasserbeseitigung dividiert durch die Gesamtsumme der gewichteten Flächen ergeben den "normalen" Gebührensatz.

Satzungsrechtlich festgelegt wurde, dass für schwach versiegelte Flächen ein um 50% reduzierter Gebührensatz gilt. Zur Berechnung wird der „normale“ Gebührensatz multipliziert mit der Äquivalenzziffer für schwach versiegelte Flächen (0,50), das ergibt den ermäßigten Gebührensatz (evtl. zugunsten des Bürgers nach unten abgerundet) für schwach versiegelte Flächen. Für die Flächen „öffentliche Straßen“ wurde die Äquivalenzziffer bereits für die Kalkulation 2015 auf 1,0 festgelegt, da eine erhöhte Gebühr für Straßenbaulastträger rechtlich nicht durchsetzbar ist.

Durch die Rechtsprechung zwingend vorgesehen ist nur die Unterscheidung zwischen versiegelter, abflusswirksamer Fläche und nicht versiegelter Fläche. Die unterschiedliche Gewichtung (stark versiegelt/schwach versiegelt) in der vorliegenden Kalkulation geht darüber hinaus und kommt dem Gebührenzahler zugute.

Auch hier macht sich die Steigerung der Gesamtkosten deutlich bemerkbar. Der Gebührensatz je m² steigt im Jahr 2026 auf 0,90 €/m² (2025 = 0,73 €).

Aus der anliegenden Berechnung ergeben sich für das Jahr 2025 folgende Gebührensätze:

		(2025)
Gebühr Schmutzwasser je m³	**4,84 €**	(4,47 €)
Gebühr Niederschlagswasser je m² stark versiegelte Fläche	**0,90 €**	(0,73 €)
Gebühr Niederschlagswasser je m² schwach versiegelte Fläche	**0,45 €**	(0,35 €)
Gebühr Straßenentwässerung je m² versiegelte Fläche	**0,90 €**	(0,73 €)
Straßenentwässerungsanteil (tlw. aus allgemeinen Haushaltsmitteln, sh unten)	**284.077,80 €**	(230.418,66 €)

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Vettweiß, die vorliegende Kalkulation zu beschließen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Der Straßenentwässerungsanteil ist teilweise (für die Entwässerung des Oberflächenwassers von Gemeindestraßen) durch allgemeine Haushaltsmittel aufzubringen. Für 2024 ergibt sich ein Betrag in Höhe von **259.382,70€** (2025 = 210.388,19€). Darüber hinaus hat die Gebührenkalkulation im Bereich Abwasser keine Auswirkung auf den Haushalt, ansatzfähige Kosten werden durch Gebühreneinnahmen gedeckt.